
SV Einhorn

Statuten

Version vom 06.03.2022

Inhaltsverzeichnis

<u>1 NAME, SITZ UND ZWECK</u>	1
<u>2 MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN</u>	1
<u>3 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS</u>	2
<u>4 MITTEL</u>	3
<u>5 ORGANE DES VEREINS, BEFUGNISSE UND AUFGABEN</u>	3
<u>6 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG</u>	6
<u>7 HAFTUNG</u>	6
<u>8 AUFLÖSUNG DES VEREINS</u>	6
<u>9 INKRAFTTREten</u>	7

1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1.1 Unter dem Namen Spassverein Einhorn (SV Einhorn) besteht ein im Jahre 2021 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch, konfessionell und geschlechtlich unabhängig.
- Art. 1.2 Der SV Einhorn hat seinen Sitz in Dübendorf.
- Art. 1.3 Der SV Einhorn bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder. Dies will er durch Organisation und Teilnahme an verschiedensten Anlässen erreichen.
- Art. 1.4 Die Vereinsfarben des SV Einhorn sind bordeauxrot und schwarz.

2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 2.1 Der Eintritt in den SV Einhorn ist jeder natürlichen Person möglich, sofern diese das 18. Altersjahr vollendet hat und den Vereinszweck unterstützt.
- Art. 2.2 Eintrittsgesuche sind dem SV Einhorn schriftlich einzureichen. Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 2.3 Der SV Einhorn unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglied
 - Ehrenmitglied
- Art. 2.4 Als Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, welche die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen und die Angebote des Vereins nutzen.
- Art. 2.5 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und mindestens zehn Jahre am Stück Vereinsmitglied waren,

können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 2.6 Jedem Mitglied stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins
- Einreichung von Anträgen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung
- Beantragung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
- Aktives und passives Wahlrecht

Art. 2.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich

- Vorschriften der Statuten und Reglemente stets einzuhalten
- Finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen
- Der Wahrung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- Die Anweisungen der zuständigen Funktionäre zu befolgen

Art. 2.8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3 Austritt und Ausschluss

Art. 3.1 Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 3.2 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern das Mitglied

- die Vereinsinteressen gefährdet.
- dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- die Statuten und Vereinsbeschlüsse missachtet.

- Art. 3.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche über das weitere Vorgehen abstimmt.
- Art. 3.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden, sofern dieses den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig bleibt.
- Art. 3.5 Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

4 Mittel

- Art. 4.1 Der SV Einhorn verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen wie Zinsen etc.
 - Sponsoring, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Art. 4.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 4.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Organe des Vereins, Befugnisse und Aufgaben

- Art. 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

- Art. 5.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- Art. 5.3 Die Mitglieder werden 28 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- Art. 5.4 Mitglieder, welche der Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleiben werden mit einer Busse in Höhe von CHF 30.- bestraft.
- Art. 5.5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 5.6 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Art. 5.7 Als oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung (Decharge) des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

- Art. 5.8 Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 5.9 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.
- Art. 5.10 Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 5.11 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- Art. 5.12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Art. 5.13 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 5.14 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Zudem kann er für die Erreichung der Ziele des Vereins Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Art. 5.15 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Art. 5.16 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- Co-Präsidium
 - Kassier
- Art. 5.17 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 5.18 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Art. 5.19 Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat lediglich Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Art. 5.20 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen gewählt, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- Art. 5.21 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- Art. 5.22 Die Amtszeit der Revidierenden beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- Art. 5.23 Die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern erfolgt ausschliesslich über elektronische Kanäle (E-Mail, Webseite).

6 Zeichnungsberechtigung

- Art. 6.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

7 Haftung

- Art. 7.1 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Auflösung des Vereins

- Art. 8.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 8.2 Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

9 Inkrafttreten

Art. 9.1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 06.03.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Dübendorf, 06.03.2022

.....

Basil Frefel, Co-Präsident

.....

Dario Schuler, Co-Präsident